

Verbleib der radioaktiven Abfälle aus der Wiederaufarbeitung deutscher Brennelemente

(erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V.)

Januar 2014

Hintergrund

Zur sogenannten Entsorgung der beim Betrieb der bundesdeutschen Atomkraftwerke erzeugten bestrahlten Brennelemente wurden von den Energieversorgungsunternehmen Verträge zur Wiederaufarbeitung des Kernbrennstoffs abgeschlossen. Diese Wiederaufarbeitung wurde bei der COGEMA in La Hague (Frankreich) und bei BNFL in Sellafield (Großbritannien) durchgeführt.

Die EVU verpflichteten sich bestimmte Fraktionen der bei der Wiederaufarbeitung anfallenden radioaktiven Abfälle in ihren Besitz zu nehmen und zum weiteren Verbleib in die Bundesrepublik Deutschland zu überführen. Diese Vorgehensweise wurde durch völkerrechtliche Verträge zwischen der französischen Regierung und der Bundesregierung bestätigt. Diese Vorgehensweise entspricht dem Verursacherprinzip und ist aus sicherheitstechnischer Sicht und aus Strahlenschutzgründen gerechtfertigt.

Die in der Bundesrepublik Deutschland zu entsorgenden Abfälle aus der Wiederaufarbeitung sind¹:

- Kokillen mit verglasten Spaltproduktlösungen (HAW-Kokillen oder CSD-V) aus Frankreich und Großbritannien.
- Kokillen mit verglasten Deko- und Spülwässern (MAW-Kokillen oder CSD-B) aus Frankreich.
- Kokillen mit verpressten Hüllrohrstücken, Strukturteilen und technologischen Abfällen (MAW-Kokillen oder GSD-C) aus Frankreich.

¹Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH: „Abfallspezifikationen und Mengengerüst“, Bericht zum Arbeitspaket 3 zur Vorläufigen Sicherheitsanalyse, erstellt von GRS, istec, nse, GRS-278, Stand Dezember 2012

Die Lieferung der Kokillen mit verpressten Abfällen ist erst ab 2024 vorgesehen². Sie sollen in Ahaus zwischengelagert werden, wofür 2006 ein Genehmigungsantrag gestellt wurde³, der noch nicht beschieden ist.

Im Folgenden werden nur die verglasten Abfallfraktionen betrachtet.

Sachstand HAW-Kokillen

Die HAW-Kokillen aus Frankreich sind bereits vollständig in die Bundesrepublik überführt. Eine Zwischenlagerebene für diese Abfälle existiert nur für das Transportbehälter-Lager Gorleben (TBL). Die HAW-Kokillen befinden sich zu je 28 Stück in 108 Transport- und Lagerbehältern verschiedenen Typs. Der zuletzt eingelagerte Behältertyp ist der CASTOR[®] HAW 28M.

Die HAW-Kokillen aus Großbritannien sollten nach Planung bis Frühjahr 2013 spätestens 2015 in die Bundesrepublik gebracht werden². Es handelt sich um 21 Behälter vom Typ CASTOR[®] HAW 28M. Für die Zwischenlagerung läuft ein Genehmigungsverfahren für das TBL.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines Standortauswahlgesetzes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle wurde auf Druck der Niedersächsischen Landesregierung vereinbart und durch eine Änderung des Atomgesetzes festgeschrieben (§ 9a Abs. 2a), dass diese Abfälle nicht im TBL zwischengelagert werden dürfen. Für die Zwischenlagerung sind deshalb ein oder mehrere neue Genehmigungsverfahren für Zwischenlager an Atomkraftwerksstandorten durchzuführen. Bis Mitte Januar 2014 wurden hierfür noch keine Genehmigungsanträge gestellt.

Sachstand MAW-Kokillen

Die verglasten MAW-Kokillen sollen nach bisheriger Planung ebenfalls 2015 in die Bundesrepublik transportiert werden². Als Behälter sind 5 eventuell leicht modifizierte Behälter vom Typ CASTOR[®] HAW 28M vorgesehen. Für die Zwischenlagerung ist das TBL in Gorleben vorgesehen. Hierfür wurde im Februar 2012 ein Genehmigungsantrag gestellt⁴. Die Genehmigung ist noch nicht erteilt.

In der Öffentlichkeit ist vielfach der Eindruck entstanden, dass auch diese Abfälle im Zusammenhang mit dem Standortauswahlgesetz und der Änderung des Atomgesetzes nicht mehr in Gorleben zwischengelagert werden sollen. Dies ist nach dem Ge-

² <http://www.bfs.de/de/endlager/abfaelle/rueckfuehrung.html>

³ http://www.bfs.de/de/transport/zwischenlager/zentrale_zwischenlager/ahaus.html

⁴ http://www.bfs.de/de/transport/zwischenlager/zentrale_zwischenlager/gorleben.html

setzestext allerdings nicht der Fall. Die von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Änderung in Artikel 2, Punkt 3. lautet⁵:

In § 9a wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität hat auch dafür zu sorgen, dass die aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Ausland stammenden verfestigten **Spaltproduktlösungen** zurückgenommen und in standortnahen Zwischenlagern nach Absatz 2 Satz 3 bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle aufbewahrt werden.“

Bei den Abfällen in den verglasten MAW-Kokillen handelt es sich jedoch nicht um Spaltproduktlösungen, sondern um Dekontaminations- und Spülwässer. Damit sind sie im Gesetzestext nicht erfasst. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist also nach wie vor von einem Transport zum und einer Zwischenlagerung im TBL Gorleben auszugehen.

Wolfgang Neumann
Hannover, 14.01.2014

⁵ Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze vom 23. Juli 2013, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2013